



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 19. Juli 2023

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W 6581-4, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2023, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst	<i>Popillia japonica</i>	Konzentration: 0,01 % Dosierung: 160 g/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2, 3, 4, 5
Steinobst	<i>Popillia japonica</i>	Konzentration: 0,015 % Dosierung: 240 g/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2, 3, 4, 5
Beerenbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha	1, 2, 3, 5, 8

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Zierpflanzen			
Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst) Blumenkulturen und Grünpflanzen	<i>Popillia japonica</i>	Konzentration: 0,05 % Aufwandmenge: 500 g/ha	1, 2, 3, 5
Feldbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Aufwandmenge: 300 g/ha	1, 2, 6, 7, 8
Gemüsebau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Aufwandmenge: 300 g/ha	1, 2, 6, 7, 9

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal zwei Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 7 Maximal zwei Behandlung pro Kultur.
- 8 Bei einer Anwendung gemäss den Vorgaben dieser Notfallzulassung kann die Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Erzeugnissen gemäss Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft² nicht garantiert werden.
- 9 Bei einer Anwendung gemäss den Vorgaben dieser Notfallzulassung kann die Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Erzeugnissen gemäss Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft² nicht garantiert werden, ausser für folgende Kulturen:
 - Zwiebeln: Wartezeit 7 Tage
 - Tomate, Paprika, Aubergine: Wartezeit 3 Tage
 - Gurken: Wartezeit 3 Tage
 - Romanesco, Kopfkohle, Broccoli: Wartezeit 14 Tage
 - Lauch: Wartezeit 14 Tage.

² SR 817.021.23

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

21. Juli 2023

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

